

Dr. Wilhelm Adamy

Bundesvorstand

Berlin, 10.01.2012
AMP-ad/zr

Hartz IV – Bedürftigkeit von Erwerbstätigen

Gut zwei Milliarden Euro pro Jahr muss der Bund – nach Berechnungen des DGB – über Hartz IV jährlich aufwenden, um Geringverdienern mit Vollzeitjobs ein gesellschaftliches Existenzminimum zu garantieren. Der Staat subventioniert so auch Arbeitgeber, die Arbeitnehmer zu Hungerlöhnen beschäftigen. Rechnet man jene mit einem sozialversicherten Teilzeitjob hinzu, so kommt man auf etwa 4 Mrd. Euro Ausgaben im Hartz IV-System für Aufstocker mit sozialversichertem Job. Armut trotz Erwerbstätigkeit kommt nicht nur den Betroffenen, sondern auch den Staat teuer zu stehen. Diese gewerkschaftlichen Berechnungen werden durch eine aktuelle Auswertung der Bundesagentur für Arbeit weitgehend bestätigt, die ergänzend in die Analyse einbezogen wird¹.

Niedriglöhne sind nicht nur Zündstoff für den Bund, sondern ebenso für die kommunalen Haushalte, denn Städte und Gemeinden müssen das Gros der Wohnungskosten auch für jene übernehmen, die trotz eines Arbeitsplatzes auf Hartz IV angewiesen sind. Erwerbseinkommen wird zunächst auf die vom Bund finanzierten Regelleistungen zur Sicherung des Existenzminimums angerechnet und erst dann – bei entsprechendem Einkommen – auf die Unterkunftskosten. Damit werden insbesondere Kommunen mit ausgeprägtem Niedriglohnsektor bzw. hohem Mietniveau in besonderer Weise belastet.

¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Geldleistungen an Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Methodenbericht, Nürnberg, Dezember 2011

1. Entwicklung der erwerbstätigen Hartz IV-Empfänger

Trotz (noch) steigender Beschäftigung und nomineller Lohnsteigerungen gab es Mitte 2011 570.000 Beschäftigte, die einen sozialversicherten Job ausübten und Sozialbeiträge zahlten, von ihrer Arbeit aber nicht leben konnten und auf Hartz IV angewiesen waren. Bundesweit waren dies 2,5 % aller sozialversichert Beschäftigten, die zu den Aufstockern zählen. Im Osten ist das Verarmungsrisiko Erwerbstätiger gut doppelt so hoch wie im Westen (4,5 % aller Beschäftigten im Osten gegenüber 2,0 % im Westen.).

Von den Aufstickern mit sozialversichertem Job gingen rd. 330.000 einer Vollzeitbeschäftigung nach und knapp 240.000 übten sozialversicherte Teilzeit aus. Im Vergleich zu den Vorjahren zeigen sich zwischen diesen Beschäftigungsformen unterschiedliche Entwicklungslinien. So stieg die Zahl der Hilfeempfänger mit sozialversicherter Teilzeit kontinuierlich an, während die Zahl der Vollzeitbeschäftigten nach 2008 abgenommen hat. Dies ist insbesondere auf eine gesetzliche Korrektur des Kinderzuschlags zum 1. Oktober 2008 zurückzuführen. Dies hatte zur Konsequenz, dass mehr erwerbstätige Personen – die zwar das eigene Existenzminimum sichern können, aber wegen der Kinder auf Hartz IV angewiesen sind – jetzt über den Kinderzuschlag gefördert werden und ihre Hartz IV-Bedürftigkeit beenden können. Die in einigen Branchen zwischenzeitlich durchgesetzten Mindestlöhne haben gleichfalls dazu beigetragen, dass das Hartz IV-Risiko von Vollzeitbeschäftigten etwas verringert werden konnte.

Neben den Aufstickern mit sozialversichertem Job gehen viele Hartz IV-Empfänger aber auch einer geringfügigen Beschäftigung nach oder sind selbständig. Bezieht man diesen Personenkreis mit ein, so erhöht sich die Zahl der erwerbstätigen Hartz IV-Bezieher auf 1,36 Mio. Mitte 2011². Gegenüber 2007 hat sich die Zahl aller erwerbstätigen Hilfeempfänger um gut 100.000 erhöht. Dies entspricht einem Anteil von 29 Prozent aller Hartz IV-Empfänger im erwerbstätigen Alter von 15 bis 64 Jahren.

² Siehe BA: Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Arbeitslosengeld II-Bezieher, August 2011

Tabelle 1: Erwerbstätige Hartz IV-Bezieher nach Art der Erwerbstätigkeit

| | Hartz IV-Empfänger im erwerbsfähigen Alter (15-64 J.) in Mio. | davon erwerbstätige Hartz IV-Empfänger in Mio. | davon mit sozialversicherter Beschäftigung absolut und prozentual | darunter mit sozialversichertem Vollzeitjob |
|------------|---|--|---|---|
| 2007 | 5,277 | 1,221 | 579.239 (11,0 %) | 398.657 (7,6 %) |
| 2008 | 5,011 | 1,324 | 594.274 | 393.225 |
| 2009 | 4,909 | 1,325 | 552.111 | 342.393 |
| 2010 | 4,894 | 1,381 | 566.406 | 342.068 |
| Mitte 2011 | 4,698 | 1,367 | 570.330 (12,1 %) | 331.815 (7,1%) |

Quelle: eigene Berechnungen nach BA: Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen ALG II-Beziehern, Aug. 2011

2. Haushaltssituation erwerbstätiger Aufstocker

Anspruch auf Hartz IV haben nicht nur die Erwerbstätigen mit nicht existenzsicherndem Einkommen, sondern auch Angehörige, die mit im Haushalt bzw. einer Bedarfsgemeinschaft leben. Ein niedriges Arbeitsentgelt führt nicht automatisch zur Hilfebedürftigkeit, sondern erst dann, wenn Erwerbseinkommen und andere Einkommensbestandteile nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft insgesamt sichern zu können. Neben der Größe der Bedarfsgemeinschaft haben auch die Wohnkosten einen Einfluss hierauf. Sind in einem Haushalt bspw. mehrere Personen erwerbstätig, kann Hartz IV eher vermieden werden als in größeren Haushalten und nur einem Erwerbstätigen. In etwa jeder 10. Bedarfsgemeinschaft mit Erwerbseinkommen sind mehrere Hartz IV-Bezieher erwerbstätig. So können ein oder zwei Haushaltsmitglieder einen sozialversicherten Job ausüben oder ein sozialversichertes Einkommen eines Elternteils wird durch Einkommen aus einem Minijob eines Partners bzw. Ausbildungsvergütung oder geringfügige Beschäftigung erwerbsfähiger Kinder ergänzt.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Erwerbseinkommen ist folglich etwas niedriger als die Zahl erwerbstätiger Hilfeempfänger. Mindestens einen sozialversichert Beschäftigten gibt es in 15 Prozent aller hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaften³. Hartz IV ist damit zu einem wichtigen Sicherungssystem auch für erwerbstätige Arme geworden. Rechnet man diejenigen hinzu, die selbständig sind oder geringfügig beschäftigt, dann gibt es in jeder dritten Bedarfsgemeinschaft mindestens einen erwerbstätigen Hartz IV-Bezieher.

³ Siehe hierzu: Methodenbericht der Statistik der BA: Geldleistungen an Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Nürnberg Dez. 2011

Absolut waren dies 2010 durchschnittlich gut 1,23 Mio. hilfebedürftige Bedarfsgemeinschaften gegenüber 1,09 Mio. in 2007. Das Gewicht der Bedarfsgemeinschaften mit erwerbstätigen Aufstockern an allen auf Hartz IV angewiesenen Haushalten hat sich in diesem Zeitraum um insgesamt 5 Prozentpunkte erhöht.

Tabelle 2 gibt für 2010 einen Überblick über die Struktur der Hartz IV-Haushalte mit und ohne Erwerbseinkommen. Danach sind

- 37 Prozent aller erwerbstätigen Aufstocker alleinstehend und
- 18 Prozent alleinerziehend;
- 17 Prozent entfallen auf Paare ohne Kinder und
- ein Viertel auf Paare mit Kindern.

Legt man den Focus auf die Haushalte mit sozialversicherter Beschäftigung, so verschieben sich die Anteile deutlich hin zu den Paarhaushalten mit und ohne Kindern. Alleinerziehende üben relativ häufig einen Minijob oder eine selbständige Tätigkeit aus, doch immerhin ein Viertel aller Aufstocker mit sozialversichertem Job ist alleinstehend. Unter den Hilfeempfängern mit Erwerbseinkommen sind Mehrpersonen-Haushalte und vor allem Paarhaushalte mit Kindern stärker vertreten. Dies gilt für Erwerbstätige generell und noch mehr für jene mit sozialversichertem Job. So liegt bei den Haushalten mit sozialversicherter Tätigkeit der Anteil der Paargemeinschaften mit Kindern bei fast einem Drittel und der von Alleinstehenden bei einem Viertel. Im Vergleich dazu sind bei den Haushalten mit geringfügiger Beschäftigung bzw. Selbständigkeit die Anteile der Paar-Gemeinschaften mit Kindern mit 22 bzw. 28 Prozent deutlich kleiner als bei Alleinstehenden (mit 39 bzw. 44 Prozent). Die mit der Haushaltsgröße steigende Erwerbsquote von Hartz IV-Empfängern ist keinesfalls überraschend, da der finanzielle Bedarf und damit die Einkommensschwelle, ab der Hilfebedürftigkeit eintritt, stark von den Wohnkosten und der Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen abhängt. Bei Aufnahme einer Beschäftigung – und der Anrechnung des Einkommens auf den Bedarf – erreichen Alleinstehende weit schneller ein Erwerbseinkommen in Höhe des Fürsorgeminimums und können ihre Hilfebedürftigkeit eher beenden als größere Bedarfsgemeinschaften.

Tabelle 2: Bedarfsgemeinschaften mit erwerbstätigen Hartz IV-Beziehern 2010

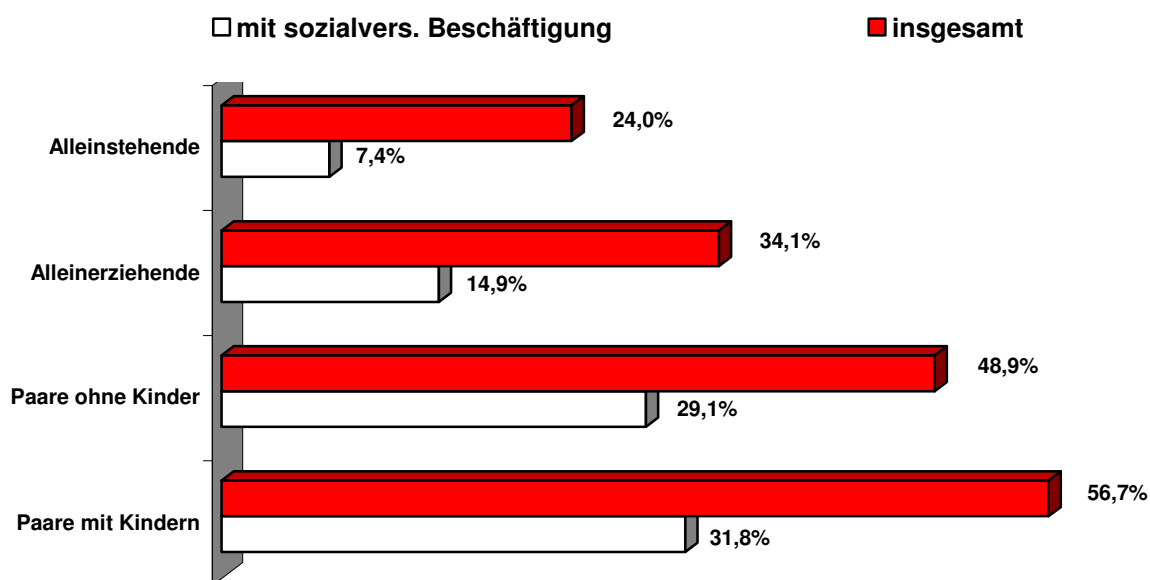
| Bedarfsgemeinschaft | Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften | Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit mind. einem erwerbstätigen Hartz IV-Empfänger | Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit mind. einem sozialversicherten Job |
|----------------------------|---------------------------------------|--|---|
| Single-Haushalt | 52,3 | 36,5 | 25,6 |
| Alleinerziehende | 17,9 | 17,7 | 17,6 |
| Paar ohne Kinder | 12,0 | 17,0 | 19,9 |
| Paar mit Kindern | 15,4 | 25,3 | 32,4 |
| alle Bedarfsgemeinschaften | 100 | 100 | 100 |

Quelle: Zusammengestellt nach: Geldleistungen an Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Methodenbericht der Statistik der BA, S. 29

Setzt man die erwerbstätigen Aufstocker ins Verhältnis zu allen Hartz IV-Haushalten, so wird die mit der Haushaltsgröße steigende Erwerbstätigkeit noch deutlicher. So ist in jedem zweiten Paarhaushalt ohne Kinder mindestens eine Person erwerbstätig und in Paarhaushalten mit Kindern sogar mehr als die Hälfte der Hartz IV-Haushalte. Von den hilfebedürftigen Alleinerziehenden ist immerhin ein Drittel erwerbstätig und gut ein Siebtel dieses Haushaltstyps übt eine sozialversicherte Beschäftigung aus. Bei den Alleinstehenden ist noch ein Viertel erwerbstätig. Lediglich 7,4 Prozent dieses Haushaltstyps üben eine sozialversicherte Beschäftigung aus; absolut sind dies im Schnitt aber nach wie vor rd. 140.000 Personen, obwohl die Einkommensschwelle zur Überwindung der Hartz IV-Bedürftigkeit hier weit niedriger ist.

Auf Hartz IV angewiesene Paare mit und ohne Kinder sind überdurchschnittlich häufig erwerbstätig und erzielen im Schnitt ein höheres Erwerbseinkommen. Infolge eines höheren Existenzminimums und damit auch des Bedarfs gelingt es ihnen aber weit seltener, Hartz IV-Bedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu überwinden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich der Hartz IV-Aufstockungsbetrag insbesondere bei diesen Bedarfsgemeinschaften durch das (angerechnete) Erwerbseinkommen mehrerer Personen verringert.

Anteil der Erwerbstätigen an allen Hartz IV-Haushalten 2010



Quelle: eigene Berechnungen nach: Geldleistungen an Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit

3. Erwerbstätige Aufstocker nach Branchen

Armut trotz Erwerbstätigkeit ist nicht gleich verteilt auf alle Wirtschaftsbereiche, sondern konzentriert sich auf einzelne Branchen. Das Hartz IV-Risiko unterscheidet sich deutlich danach, in welchem Wirtschaftszweig man beschäftigt ist. Von allen Beschäftigten mit sozialversicherten Job musste für gut jede 10. Leiharbeitskraft das Erwerbseinkommen durch Hartz IV aufgestockt werden. Dabei ist der Anteil der Single-Haushalte im Verleihgewerbe überdurchschnittlich hoch und wird von den Aufstockern häufig eine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt.

In keiner anderen Branche ist das Verarmungsrisiko Vollzeitbeschäftigter so hoch. Betrachtet man die hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaften mit sozialversicherten Vollzeitbeschäftigten ohne die Auszubildenden, so nimmt der Arbeitnehmerverleih bei den Aufstockern gleichfalls den Spitzenplatz ein. Obwohl auf die Branche 2010 nur rd. 2,7 Prozent aller sozialversicherten Beschäftigten entfiel, wurden in keinem anderen Wirtschaftszweig mehr Haushalte gezählt, die trotz Vollzeitbeschäftigung auf Hartz IV angewiesen waren – deutlich mehr als bspw. im Verarbeitenden Gewerbe als dem größten Wirtschaftssektor.

Besonders hoch ist der Anteil der Hartz IV-Haushalte mit mindestens einem Vollzeitbeschäftigten gleichfalls bei anderen wirtschaftlichen Dienstleistungen – insbesondere der Gebäudereinigung sowie dem Handel und dem Gastgewerbe. Meist sind dies Sektoren, wo auch ein relativ hoher Anteil der anderen Beschäftigungsformen hilfebedürftig ist. Neben den Vollzeitbeschäftigten zählen hier auch viele Teilzeitbeschäftigte mit und ohne sozialversicherte Tätigkeit zu den Hartz IV-Empfängern. 2010 zählten insgesamt gut 200.000 Haushalte mit Erwerbseinkommen im Sektor der sonstigen Dienstleistungen zu den Hartz IV-Empfängern, im Handel waren es 175.000 Haushalte und 150.000 im Gastgewerbe sowie im Gesundheits- und Sozialwesen noch 100.000 Bedarfsgemeinschaften.

Diese Konzentration auf einige Branchen zeigt deutlich, dass das Verarmungsrisiko nicht nur vom Haushaltstyp beeinflusst wird, sondern in starkem Maße auch von Branchen mit niedrigem Lohnniveau. Die Hartz IV-Bedürftigkeit Erwerbstätiger ist in Sektoren besonders hoch, die nicht dem internationalen Wettbewerb unterliegen, sondern eher auf die Binnenwirtschaft ausgerichtet sind.

Tabelle 3: Hartz IV-Haushalte mit Erwerbstätigkeit nach Wirtschaftszweigen 2010

| Haushalte mit mindestens einem ... | | | |
|---|---|--|--|
| ausgewählte Branchen | sozialversichertem vollzeitbeschäftigten Hartz IV-Bezieher (ohne Auszubildende) | sozialversichertem teilzeitbeschäftigten Hartz IV-Bezieher | ausschließlich geringfügig beschäftigtem Hartz IV-Bezieher |
| • Verarbeitendes Gewerbe | 26.830 | 6.633 | 22.859 |
| • Baugewerbe | 17.016 | 4.638 | 21.078 |
| • Handel, Instandhaltung, Kfz-Reparatur | 37.141 | 39.857 | 90.816 |
| • Verkehr und Lagerei | 23.164 | 11.746 | 40.918 |
| • Gastgewerbe | 32.373 | 24.964 | 89.282 |
| • Verleih | 43.451 | 8.149 | 6.530 |
| • Wirtschaftliche Dienstleistungen (ohne Verleih) | 41.645 | 53.133 | 105.097 |
| • Gesundheits- und Sozialwesen | 26.445 | 36.990 | 33.855 |
| • sonstige Dienstleistungen, private Haushalte | 24.932 | 16.333 | 55.027 |

Quelle: Zusammengestellt nach: BA: Geldleistungen an Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit

4. Fluktuation und Dynamik bei erwerbstätigen Aufstockern

Die in den letzten Jahren relativ stabilen Zahlen der erwerbstätigen Hartz IV-Bezieher erwecken einen eher statischen Eindruck und suggerieren sehr schnell ein Bild, als richteten sich viele Hartz IV-Empfänger mit dieser existenzminimalen Kombination von Erwerbseinkommen und Hartz IV ein. Tatsächlich ist nur ein relativ kleiner Teil von etwas mehr als einem Drittel der Aufstocker ganzjährig auf Hartz IV angewiesen. 2008 waren bspw. 37 Prozent der erwerbstätigen Aufstocker ganzjährig beschäftigt und gleichzeitig permanent auf ergänzende Hartz IV-Leistungen angewiesen⁴. Vielfältige Gründe können dafür ausschlaggebend sein, dass bezüglich der Erwerbstätigkeit und/oder der Hilfebedürftigkeit Änderungen eintreten. So kann sich sowohl der Hartz IV-Bedarf eines Haushaltes ändern, wie auch die Einkommenskomponenten oder die Stabilität des Arbeitsverhältnisses.

Etwa 30 Prozent der aufstockenden Beschäftigungsverhältnisse haben bereits vor dem Hartz IV-Bezug bestanden; dies gilt auch für rd. 28 Prozent der Vollzeitjobs, doch finanzielle Veränderungen im Haushaltszusammenhang führen dennoch zur Bedürftigkeit. Bei geringfügiger Beschäftigung zeigt sich ein annähernd gleiches Bild von Jobs, die bereits vor dem Leistungsbezug bestanden haben. Einkommenseinbußen können bspw. durch die Arbeitslosigkeit des Partners verursacht werden, oder auch Zweit- oder Drittjobs Bedürftigkeit zuvor noch verhindern konnten.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass neu begründete Beschäftigungsverhältnisse nicht existenzsichernd sind oder sehr instabil und die Aufstocker nach relativ kurzer Zeit wieder auf das Existenzminimum zurückfallen. Wie eine IAB-Untersuchung zeigt, nahmen 2008 knapp 1,2 Mio. Hartz IV-Empfänger, die zuvor arbeitslos waren, eine sozialversicherte Beschäftigung auf⁵. Auf sie entfiel damit ein Anteil von 15,5 Prozent aller bundesweit neu begonnenen Beschäftigungsverhältnisse. Zusätzlich haben 565.000 Hilfebedürftige einen Minijob begonnen und 170.000 Bedürftige sind von einem Minijob in sozialversicherte Beschäftigung gewechselt. Auch im Krisenjahr 2008 hat folglich eine beachtliche Zahl von Hartz IV-Empfängern eine Beschäftigung aufgenommen. Doch längst nicht immer konnte Hilfebedürftigkeit überwunden werden.

Soweit eine sozialversicherte Beschäftigung aufgenommen werden konnte, wurde ein Viertel der Arbeitsaufnahmen durch arbeitsmarktpolitische Eingliederungsleistungen unterstützt. In rd. der Hälfte der sozialversicherten Beschäftigungsaufnahmen konnte Bedürftigkeit nicht überwunden werden. Dies gilt selbst für 44 Prozent bei den Vollzeitstellen.

⁴ Vgl. L. Koller, H. Rudolph: Viele Jobs von kurzer Dauer, IAB-Kurzbericht 14/2011, S. 2

Aber selbst dann, wenn die Arbeitsaufnahme zunächst bedarfsdeckend war, fiel ein gutes Viertel von ihnen innerhalb von 6 Monaten erneut in den Leistungsbezug zurück. Lediglich für 438.000 Bedarfsgemeinschaften (bzw. 37,2 Prozent aller sozialversicherten Arbeitsaufnahmen) konnte der Hartz IV-Bezug für mindestens 6 Monate überwunden werden. Auch bei Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung gelingt die Beendigung oder längerfristige Unterbrechung des Leistungsbezuges relativ häufig nicht, da überwiegend niedrige Löhne gezahlt werden, die bei mehreren Haushaltsmitgliedern den Bedarf allein nicht sichern können.

Die (zeitweilige) Erwerbsbeteiligung von Hartz IV-Empfängern ist erheblich höher, als die durchschnittlichen Bestandszahlen ausweisen. Die hohe Zahl instabiler Beschäftigungsverhältnisse geht vielfach mit einem Wechsel von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit und unterschiedlichen Überschneidungen von Hartz IV und Erwerbstätigkeit einher.

Wie bei den Arbeitslosen sind die Stichtagszahlen auch bei den Aufstockern nur eine Momentaufnahme. Der Bestand schlägt sich ständig um und geht mit größeren Zu- und Abgängen einher. Die Zahl der Aufstocker, die im Laufe eines Jahres Hartz IV erhalten, ist etwa doppelt so hoch, wie der durchschnittliche Bestand der erwerbstätigen Hartz IV-Bezieher ausweist. In diesen Daten ist die hohe Zahl jener nicht einmal enthalten, die Arbeitsgelegenheiten durchlaufen. Auch dies sind rd. 600.000 Zugänge, die im Laufe eines Jahres diese sog. Ein-Euro-Jobs beginnen. Allein zwischen 2005 und 2008 wurden insgesamt 4,5 Mio. verschiedene Hartz IV-Empfänger gezählt, die zeitweilig erwerbstätig waren und zugleich Aufstockungsleistungen empfangen haben⁶

Doch längst nicht alle Geringverdiener stocken tatsächlich auf, obwohl sie Anspruch auf staatliche Hilfe hätten. Nur etwa jeder/jede zweite Vollzeitbeschäftigte stockt seinen geringen Verdienst mit ergänzendem Hartz IV auf, die anderen verzichten darauf, obwohl das rechtlich möglich wäre. Als wesentliche Gründe für den Verzicht auf Hartz IV gelten neben fehlendem Wissen über bestehende Ansprüche auch Scham und Scheu vor dem komplizierten Antragsverfahren, dem Umgang mit der Hartz IV-Behörde und der Inanspruchnahme staatlicher Fürsorge. Viele wollen sich nicht vor der Behörde „quasi finanziell ausziehen“.

⁵ ebenda, S. 1 ff

5. Arbeitsmotivation und Stundenlöhne der Aufstocker

Teils herrscht immer noch das gesellschaftliche Vorurteil, viele Erwerbsloser seien nicht arbeitswillig und richteten sich mit den staatlichen Leistungen ein. Doch die hohe Zahl Erwerbstätiger, die quasi zum Sozialhilfesatz arbeiten, zeigt das Gegenteil ebenso wie die hohe Zahl der Ein-Euro-Jobber. IAB-Untersuchungen zeigen ferner, dass „Aufstocker i. d. R. eine hohe Arbeitsmotivation haben“.⁷ So nehmen Hartz IV-Empfänger genauso häufig wie andere Personen eine Vollzeitbeschäftigung auf, auch wenn die Löhne relativ oft das Existenzminimum nicht nachhaltig sichern können. „Die Analysen belegen insgesamt eine vergleichsweise hohe Arbeitsmotivation und Konzessionsbereitschaft der SGB II-Leistungsempfänger: Sie weisen der Arbeit einen hohen Stellenwert zu und sind eher als andere Arbeitsuchende bereit, Konzessionen einzugehen, um wieder Arbeit aufzunehmen.“⁸ Eine schlechte Entlohnung wird vielfach in Kauf genommen, um Bedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden. Eine aktualisierte (interne) Auswertung des IAB aus 2008 für Aufstocker (ohne Selbständige und Auszubildende) zeigt folgendes Bild: Die Hälfte der Aufstocker verdiente nicht mehr als 6,44 €/Stunde und ein Viertel nur bis zu 4,95 €/Stunde. Auch von den Aufstockern mit Vollzeitjob verdiente nur ein Viertel mehr als 8,15 €/Stunde. Noch größere Unterschiede zeigen sich zwischen alten und neuen Ländern und den Geschlechtern. So verdienten männliche Aufstocker mit Vollzeitbeschäftigung im Westen im Schnitt 7,24 €/Stunde und im Osten nur 6,71 €. Weibliche Aufstocker mit Vollzeitjob verdienten im Westen nur 5,86 € und im Osten im Schnitt sogar nur 5,59 €.⁹ Niedrige Stundenlöhne sind weit verbreitet und wesentliche Erklärungskomponente für das Verarmungsrisiko Erwerbstätiger. Doch insbesondere bei den Teilzeitbeschäftigten kommen weitere Umstände hinzu, die eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit erschweren oder verhindern, wie gesundheitliche Einschränkungen oder fehlende Kinderbetreuung. In welchem Maße sie sich um eine Ausweitung der Arbeitszeit bemühen, zeigen exemplarisch jene Alleinstehenden, die bei einem Arbeitsumfang von unter 35 Stunden zu den Aufstockern zählen. Knapp zwei Drittel von ihnen „suchen eine andere und/oder zusätzliche Erwerbstätigkeit, davon 86 Prozent eine Vollzeitstelle.“¹⁰ Bei den Alleinerziehenden sucht gleichfalls die Hälfte eine längere Arbeitszeit, bei den Paaren mit Kindern und einem aufstockenden Erwerbstätigen suchen immerhin 41 % der Partner gleichfalls Arbeit, auch wenn die Kinderbetreuung dies teils erschwert.¹¹ Niedrige Stundenlöhne sind auch keinesfalls alleinige Ursache für die hohe Zahl erwerbstätiger Aufstocker.

⁶ J. Beste, A. Bethmann, M. Trappmann: ALG II-Bezug ist nur selten ein Ruhekissen, IAB-Kurzbericht 15/2010, S. 7

⁷ M. Dietz, G. Müller, M. Trappmann: Warum Aufstocker trotz Arbeit bedürftig bleiben

⁸ J. Beste u. a. IAB Kurzbericht 15/2010, S. 7

⁹ G. Müller, H. Rudolph, M. Trappmann: Stundenlöhne von Aufstockern, 2010

¹⁰ M. Dietz u. a. IAB-Kurzbericht 2/2009, S. 4

¹¹ Ebenda, S. 8

Bei hohem Mietniveau kann je nach Haushaltskonstellation auch bei Vollzeitbeschäftigung und einem Stundenlohn von 8,50 € oder 9 € Bedürftigkeit nicht generell überwunden werden, während in anderen Fällen zu einem geringen Erwerbseinkommen weitere Gründe – wie fehlende Kinderbetreuung – hinzutreten können oder gar zur wesentlichen Ursache für Bedürftigkeit werden. Meist gehen diese Ursachen aber mit einer relativ schlechten Vergütung einher. Klarer erkennbar sind die negativen Auswirkungen schlechter Entlohnung, wenn trotz Vollerwerbstätigkeit, ergänzende Hartz IV-Leistungen nicht verhindert werden können. Das Verarmungsrisiko Erwerbstätiger infolge niedriger Entlohnung würde jedoch verkürzt und verschleiert, wenn das Verarmungsrisiko lediglich auf den Zusammenhang von Hilfebedürftigkeit und fehlender Vollzeitbeschäftigung reduziert würde.

6. Hartz IV-Aufwendungen für Erwerbstätige

Armut trotz Erwerbstätigkeit kommt uns alle teuer zu stehen. Erstmals hat der DGB für 2007 Berechnungen zu den Hartz IV-Aufwendungen für erwerbstätige Aufstocker vorgelegt¹². Sie zeigten, dass sich die ergänzenden staatlichen Fürsorgeleistungen „allein für vollzeit- und vollzeitnahe Niedriglohnempfänger auf rd. 2,3 Mrd. € im Jahr summieren. Rechnet man auch für sozialversicherte Teilzeitbeschäftigte hinzu, so kommt man sogar auf rd. 4,4 Mrd. €“. ¹³ Ein von der BA vorgelegte aktuelle Bericht bestätigt dieses Ergebnis weitgehend und ermöglicht differenziertere Analysen. Nach diesem offiziellen BA-Bericht mussten in 2010 pro Monat 571 € für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Vollzeitbeschäftigten aufgewendet werden. Auf's ganze Jahr gerechnet wurde für diesen Personenkreis 2010 2,44 Mrd. € (gegenüber 2,73 Mio. in 2007) ergänzend an Hartz IV gezahlt. Da das Erwerbseinkommen im Einzelfall auch auf ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis eines Kindes (von 15 – 24 Jahren) zurückgeführt werden kann, weist die BA diese Ausgaben insbesondere auch für die Haushalte ohne sozialversicherte Auszubildende aus. Die Hartz IV-Ausgaben für diese Haushalte mit Vollzeitbeschäftigten (bereinigt um Auszubildende) belaufen sich dann in 2010 auf 1,995 Mrd. Euro gegenüber noch 2,2 Mrd. Euro in 2007.

Für sozialversicherte Teilzeitkräfte musste 2010 eine leichte höhere Leistung von 593 € im Monat gezahlt werden, was einer Jahressumme von knapp 1,58 Mrd. € entspricht. (1,27 Mrd. in 2007). Insgesamt werden die aufstockenden Fürsorgeleistungen für alle Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem sozialversichert Beschäftigten von der BA mit 3,932 Mrd. € in 2010 ausgewiesen. Ergänzend hat die BA erstmals auch die Fürsorgeleistungen an Bedarfsgemeinschaften mit nicht sozialversicherter Beschäftigung

¹² Vgl. W. Adamy: Staat subventioniert Armutslohne mit Milliardenbeträgen, in: Soziale Sicherheit 6-7/2008, S. 219 ff

ermittelt und die Gesamtaufwendungen für alle Erwerbstätigen mit ergänzendem Hartz IV-Bezug mit insgesamt 11,4 Mrd. € ausgewiesen. Dies sind immerhin 31 Prozent aller passiven Hartz IV-Leistungen, die an Haushalte mit Erwerbseinkommen gezahlt werden mussten. Zu berücksichtigen ist, dass auch bei Einführung flächendeckender Mindestlöhne insbesondere für Teilzeitkräfte mit und ohne sozialversicherten Job die aufstockenden Fürsorgeleistungen meist zwar verringert, Hilfebedürftigkeit oftmals aber nicht vermieden werden kann, wenn nicht zugleich die Arbeitszeit aufgestockt, Kinderbetreuung gesichert oder sich die Haushaltssituation ändert.

Weitergehende Aufschlüsse eröffnen differenzierte Analysen, die die Hartz IV-Leistungen für die Aufstocker den jeweiligen Wirtschaftszweigen zuordnen. Da der Zusammenhang zwischen schlechter Entlohnung und Hartz IV-Bedürftigkeit bei Vollerwerbstätigkeit relativ eindeutig ist, sollen auch hier zunächst die Geldleistungen an Bedarfsgemeinschaften mit sozialversicherten Vollzeitbeschäftigten untersucht werden. Dabei zeigt sich, dass das Arbeitsentgelt für Vollzeitbeschäftigte in einzelnen Branchen um 300 Mio. € pro Jahr und mehr über Hartz IV aufgestockt werden muss, um für die dort Beschäftigten das gesellschaftliche Existenzminimum überhaupt sichern zu können. Zu diesen Branchen zählen das Verleihgewerbe, das Gastgewerbe, der Handel sowie die sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen – wie insbesondere das Reinigungsgewerbe. Ein Großteil der Hartz IV-Aufwendungen für Vollzeitbeschäftigte entfallen auf diese eher kleineren Wirtschaftszweige. Auf sie entfallen insgesamt rd. 30 % aller sozialversichert Beschäftigten (inkl. Teilzeit), aber gut 60 % aller Fürsorgeleistungen für vollzeitbeschäftigte Aufstocker. Das Verleih- und Gastgewerbe stellen sogar weniger als 6 Prozent aller sozialversicherten Arbeitsverhältnisse, aber rd. 29 % der aufstockenden staatlichen Fürsorge. Gemessen an der Beschäftigtenzahl muss die höchste Geldsumme zur Existenzsicherung von Vollzeitbeschäftigten in der Leiharbeit aufgewendet werden.

Die Steuermittel des Bundes für das neue Fürsorgesystem konzentrieren sich sehr stark auf wenige Branchen. Wesentliche Ursachen hierfür war und ist die Zahlung nicht existenzsichernder Löhne. Dies führt zu einer indirekten finanziellen Förderung einzelner Branchen und kann schnell zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen einzelnen Betrieben führen, soweit Niedriglöhne unterschiedlich genutzt werden. Auffallend ist ebenso, dass sich die Hartz IV-Aufwendungen für Teilzeitkräfte gleichfalls sehr stark auf diese Branchen konzentrieren. Dies gilt weniger für das Verleihgewerbe, da in dieser Branche überdurchschnittlich Vollzeit gearbeitet wird. Die Geldleistungen an Haushalte mit sozialversicherten Teilzeitkräften konzentrieren sich gleichfalls zu rd. 60 % auf diese vier

¹³ derselbe ebenda, S. 225

eher kleineren Branchen. Dies setzt sich bei den aufstockenden Leistungen für Haushalte mit geringfügig Beschäftigten fort, die sich gleichfalls zu 60 % auf diese kleineren Branchen konzentrieren. Doch nicht nur die auf die Branche bezogenen Gesamtaufwendungen sind in diesen Sektoren überdurchschnittlich hoch, sondern ebenso die durchschnittlichen Aufstockungsbeträge für die einzelnen Bedarfsgemeinschaften mit Erwerbseinkommen. Im Gastgewerbe und dem Handel müssen je Bedarfsgemeinschaft die höchsten Unterstützungszahlungen geleistet werden, dies gilt weitgehend für Vollzeitbeschäftigte wie Teilzeitkräfte mit und ohne Sozialversicherungsschutz. Dies könnte – neben anderen Faktoren – mit auf die oftmals niedrigen Löhne in diesen Branchen zurückzuführen sein. Dabei zählen im Handel nur gut 10 Prozent der geringfügig Beschäftigten zu den Aufstockern und im Gastgewerbe 20 Prozent. Die Mehrzahl der Minijobs in diesem Bereich werden nicht von Hartz IV-Empfängern ausgeübt. Diese Niedriglohnbranchen werden sowohl über die aufstockenden Hartz IV-Leistungen wie durch die staatlichen Subventionierung der hier stark vertretenen Minijobs in besonderer Weise gefördert. Über alle Beschäftigungsverhältnisse hinweg müssen allein im Handel und im Gastgewerbe jeweils rd. 1,5 Mrd. Euro im Jahr an Hartz IV-Leistungen gezahlt werden, um das Erwerbseinkommen der in diesen Branchen Tätigen zumindest auf das gesellschaftliche Existenzminimum anzuheben. Hinzu kommt die indirekte Subventionierung der Minijobs über Steuern und Sozialabgaben, soweit diese Jobs nicht von Hartz IV-Empfängern ausgeübt werden.

Tabelle 4: Hartz IV-Zahlungen an Aufstocker nach Beschäftigungsformen und Wirtschaftszweigen 2010 in Mio.

| Bedarfsgemeinschaften mit mindestens ... | | | | |
|---|--|--|--|--|
| ausgewählte Branchen | einem abhängig Beschäftigten insgesamt | einem sozial-versicherten Vollzeit-beschäftigten | einem sozial-versicherten Teilzeit-beschäftigten | einem ausschließlich geringfügig Beschäftigten |
| • verarbeitendes Gewerbe | 500,9 | 214,4 | 46,5 | 240,1 |
| • Baugewerbe | 457,8 | 179,4 | 42,8 | 235,5 |
| • Handel, Instandhaltung, Kfz-Reparatur | 1.571,8 | 334,3 | 280,8 | 956,7 |
| • Verkehr und Lagerei | 735,4 | 186,4 | 94,5 | 454,5 |
| • Gastgewerbe | 1.490,5 | 280,0 | 205,3 | 1.005,2 |
| • Arbeitnehmerverleih | 419,0 | 294,2 | 56,4 | 68,4 |
| • wirtschaftliche Dienstleistungen (ohne Verleih) | 1.870,6 | 314,1 | 400,8 | 1.155,8 |
| • Öffentliche Verwaltung | 102,2 | 19,3 | 45,8 | 37,1 |
| • Erziehung und Unterricht | 277,4 | 162,8 | 51,7 | 62,9 |
| • Gesundheits- und Sozialwesen | 786,0 | 218,8 | 221,4 | 346,2 |
| • sonstige Dienstleistungen, private Haushalte | 915,6 | 216,9 | 109,0 | 589,6 |

Quelle: Zusammengestellt nach: BA – Geldleistungen an Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit

7. Schlussfolgerung

Hartz IV ist nicht nur ein Sicherungssystem für Erwerbslose. Vielmehr hat sich der Anteil der Haushalte mit Erwerbseinkommen in den letzten Jahren eher erhöht: So stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Erwerbseinkommen von 1,09 Mio. in 2007 auf 1,23 Mio. in 2010 und ihr Anteil an allen hilfebedürftigen Haushalten von 29 % auf 34 %. Dieser Zuwachs ist allein auf die Haushalte mit sozialversicherter sowie geringfügiger Teilzeit zurückzuführen.

Die Zahl vollzeitbeschäftigten Aufstocker hingegen hat sich mit den nominellen Lohnerhöhungen, den branchenspezifischen Mindestlöhnen sowie Verbesserungen beim vorgelagerten Kinderzuschlag verringert. Für die verbleibenden Vollzeitbeschäftigten mussten aber immer noch rd. 2 Mrd. Euro ergänzend zum Lohn über Hartz IV gezahlt werden, damit das gesellschaftliche Existenzminimum gesichert werden kann. Der Zusammenhang von niedrigen Löhnen und Hartz IV-Bedürftigkeit ist hier besonders eng, auch wenn bei bestimmten Fallkonstellationen – wie kinderreiche Familie – Hilfebedürftigkeit auch bei Einkommen über der Niedriglohnschwelle eintreten kann. Bei Teilzeitjobs kommen andere Gründe hinzu – wie fehlende Kinderbetreuung - ; Niedriglöhne haben aber auch hier einen Einfluss auf die Höhe der aufstockenden Fürsorgeleistung.

Die Zahl der erwerbstätigen Aufstocker konzentriert sich sehr stark auf einige wenige Branchen, in denen das Verarmungsrisiko Erwerbstätiger besonders hoch ist und Hilfebedürftigkeit auch bei Ausübung sozialversicherter Jobs häufig nicht überwunden werden kann. Empirische Untersuchungen zeigen, dass es sich bei den erwerbstätigen Aufstockern keinesfalls um einen monolithischen Block handelt, sondern eine hohe Dynamik zu verzeichnen ist. Nur ein gutes Drittel der Aufstocker bezieht ganzjährig Hartz IV. Innerhalb des Leistungsbezuges können sich Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit abwechseln oder Hartz IV durch eine existenzsichernde Arbeit beendet werden, die oftmals allerdings instabil ist und sehr schnell wieder zu einem (ergänzenden) Leistungsbezug führen kann.

Der Bestand an erwerbstätigen Aufstocker ist nur die Spitze des Eisbergs all jener, die trotz Erwerbstätigkeit Hartz IV oftmals nicht dauerhaft überwinden können. Vielmehr droht sich die Zahl jener zu erhöhen, die in eine Prekaritätsfalle zu geraten drohen, die trotz aller Anstrengungen und einen vielfachem Wechsel von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit Hartz IV-Bedürftigkeit nicht nachhaltig überwinden können. Der Ausstieg aus Hartz IV ist meist schwer, sei es weil Kinderbetreuung fehlt, der Arbeitsvertrag nur befristet ist, oder die neuen Arbeitsverhältnisse überwiegend im Niedriglohnsektor liegen. Aus Befragungen des IAB wissen wir, dass die Löhne auch derjenigen, die aus Hartz IV in Erwerbstätigkeit abgehen, oftmals relativ gering sind. In einem IAB-Kurzbericht von 2009 heißt es denn auch:

„Annähernd jeder Zweite verdiente weniger als 7,50 Euro brutto die Stunde. Etwas mehr als ein Viertel der Personen, die aus dem Grundsicherungsbezug in eine Erwerbstätigkeit wechseln, arbeitet unterhalb seines formalen Qualifikationsniveaus.“¹⁴ Ferner wird betont, dass Hartz IV-Empfänger eine hohe Arbeitsmotivation und Konzessionsbereitschaft haben¹⁵.

An Niveau und Struktur der Aufstocker sowie der Verteilung auf Branchen hat sich in den letzten Jahren gleichfalls nichts Grundlegendes geändert. Insbesondere aus Arbeitgebersicht wird das relativ starke Gewicht eines Kombilohns aus Erwerbseinkommen und ergänzendem Hartz IV als arbeitsmarktpolitischer Erfolg gesehen und unterstellt, dass diese Arbeitsplätze andernfalls gefährdet und die Aufstocker mit hoher Wahrscheinlichkeit arbeitslos wären. Kaum thematisiert werden die negativen ökonomischen Rückwirkungen dieser hohen den Lohn ersetzenden Zuschüsse insbesondere auf einige Niedriglohnsektoren. Dabei geht es um Milliardenbeträge. Über alle Beschäftigungsformen hinweg erzielten – nach einer gewerkschaftlichen Sonderauswertung – die Bedarfsgemeinschaften mit Erwerbstätigkeit allein im August 2011 immerhin ein Einkommen von gut 580 Mio. Euro und haben so in beachtlichem Umfang zur Reduzierung ihrer Hartz IV-Leistungen beigetragen. Auf's Jahr gerechnet sind dies etwa 7 Mrd. €. An Hartz IV müssen nochmals einige Milliarden aufgewendet werden, um das Existenzminimum zu sichern. Diese sich auf einzelne Branchen konzentrierenden Summen können durchaus zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen mit und ohne existenzsichernden Löhnen führen und das Verhalten einzelner Unternehmen durchaus beeinflussen, die sich die Armutsfalle zunutze machen und mit der staatlichen Aufstockung kalkulieren.

Zugleich wird das Gerechtigkeitsdenken vieler verletzt, wenn Menschen, die voll arbeiten, davon allein nicht leben und das Existenzminimum der Familie sichern können. Wenn Erwerbsorientierung nicht dauerhaft Schaden nehmen soll, muss den Beschäftigten eine Arbeit in Aussicht gestellt werden, von der man leben kann. Dazu zählen neben einem Mindestlohn auch Rahmenbedingungen, dass man tatsächlich einer möglichst stabilen Beschäftigung nachgehen kann und die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie auch bisherige Hartz IV-Empfänger sichergestellt wird. Im Vergleich zu Ende der 90er Jahre sind die Chancen für Arbeitslose in einen unbefristeten Job zu wechseln, generell verschlechtert¹⁶. Ein gesetzlicher Mindestlohn würde zugleich der Ausbreitung von Niedriglöhnen Grenzen setzen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen abbauen.

¹⁴ IAB-Kurzbericht 28/2009, S. 1

¹⁵ Exemplarisch: IAB-Kurzbericht 15/2010

¹⁶ Vgl. R. Konle-Seidl, P. Trübswetter: Sind unsichere Verträge der Preis für mehr Beschäftigung, IAB-Kurzbericht 25/2011

Nicht zuletzt könnten die staatlichen Hartz IV-Ausgaben reduziert und Mehreinnahmen bei Steuern und Sozialbeiträgen in Milliardenhöhe erzielt werden, zumal nicht nur Hartz IV-Empfänger davon profitieren würden. Erweitert werden sollte der arbeitsmarktpolitische Auftrag des Hartz IV-Systems gleichfalls um die Förderung der beruflichen Aufstiegsmobilität erwerbstätiger Aufstocker. Bisher werden die erwerbstätigen Aufstocker in der arbeitsmarktpolitischen Förderung des Fürsorgesystems weitgehend vernachlässigt.

Ebenso wie in der Arbeitslosenversicherung sollten von der Bundesregierung auch im Hartz IV-System Sonderprogramme zur Weiterbildung Geringqualifizierter bereitgestellt werden. In der beitragsfinanzierten Arbeitslosenversicherung konnten auf Initiative des DGB Sonderprogramme durchgesetzt werden, mit denen die Weiterbildung Arbeitsloser oder Beschäftigter ohne Berufsabschluss gezielt gefördert werden kann. Diese Sonderprogramme in der Arbeitslosenversicherung haben sich bewährt und sollten vom Bundesarbeitsministerium aus Steuermitteln auch für das Hartz IV-System aufgelegt werden.

Die aktuellen Studien zu den bereits eingeführten branchenspezifischen Mindestlöhnen, die für das Bundesarbeitsministerium erstellt wurden, kommen zu dem Ergebnis, dass sich keine negativen Beschäftigungswirkungen nachweisen lassen. Für einzelne Branchen – wie dem Maler- und Lackiererhandwerk – deuten die Ergebnisse darauf hin, dass die betriebliche Fluktuation zurück gegangen ist und Beschäftigungsverhältnisse eher stabilisiert werden konnten. Im Dachdeckerhandwerk hat sich gezeigt, dass der Mindestlohn zu einer Erhöhung des Anteils der Fachkräfte beigetragen hat. Internationale Studien – wie für Großbritannien und die USA – weisen gleichfalls darauf hin, dass sich die dortigen Mindestlohnregelungen nicht negativ auf die Beschäftigung ausgewirkt haben. Vielmehr sind die Unternehmen bestrebt, ihre Arbeitsorganisation anzupassen und zu verbessern und eher in die Weiterbildung der Beschäftigten zu investieren.

Im internationalen Vergleich hinkt Deutschland bei der Entscheidung über längst notwendige Mindestlöhne immer noch hinterher. So gibt es außer in den skandinavischen Ländern und Österreich in fast allen andern EU-Ländern generelle Mindestlöhne. Bei uns hingegen können Unternehmen oftmals immer noch Niedrigstlöhne zahlen und damit kalkulieren, dass diese durch staatliche Fürsorge aufgestockt werden müssen. Hartz IV trägt – außer durch den problematischen Kombilohncharakter bei Aufstockern – noch zusätzlich zur Ausweitung des Niedriglohnsektors bei. Denn alle (noch so schlechten) Jobs sind für Hartz IV-Bezieher zumutbar bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit. Lediglich wenn Lohnwucher vorliegt und sittenwidrige Löhne gezahlt werden, können die Hartz IV-Träger Unternehmen „belangen“ und finanziell Schaden geltend machen, weil Fürsorge gezahlt werden muss. Doch viel zu selten wird geprüft, ob Hartz IV möglicherweise gezahlt werden muss, weil gesetzlicher

Lohnwucher vorliegt. Das Kontroll-Personal muss dringend erhöht werden, damit Unternehmen wirksamer überprüft und sittenwidrige Lohnzahlungen besser verhindert werden können. Besonders hoch ist das Verarmungsrisiko für Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Kindern und nur einem Erwerbseinkommen im Haushalt. Dabei soll der Hartz IV vorgelagerte Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit eigentlich verhindern, soweit die Eltern zwar ihre eigene Existenz sichern können, aber durch die Kinder zum Hartz IV-Fall werden.

Da der Kinderzuschlag jedoch zu niedrig und die Anspruchsvoraussetzungen zu eng sind, entfaltet er mit ca. 250.000 begünstigten Kindern nur wenig Wirkung. Um Armut und Hartz IV-Bedürftigkeit auch bei größeren Familien zu verhindern, muss über flächendeckende Mindestlöhne hinaus zugleich der Kinderzuschlag und das Wohngeld für Familien ausgebaut werden. Der DGB setzt sich für eine Umgestaltung der Familienförderung ein, die sicherstellt, dass steuerrechtlich alle Kinder gleich behandelt werden und die eine sozialpolitische Förderung über Kinderzuschlag oder ein neues Kindergeld insbesondere auf einkommensschwache Haushalte mit Kindern konzentriert.

Statt auf die Ausweitung des Niedriglohnsektors zu setzen, müssten zugleich die Qualifizierungsmaßnahmen für Hartz IV-Empfänger dringend ausgebaut und die Bildungsinvestitionen für Geringqualifizierte erhöht werden, seien sie arbeitslos oder als Aufstocker bereits beschäftigt.